



Verein der Freunde und Förderer  
des Amplonius-Gymnasiums Rheinberg e.V.

– als gemeinnützig anerkannt –

Dr.-Aloys-Wittrup-Straße 18  
47495 Rheinberg

Förderverein Amplonius · Dr.-Aloys-Wittrup-Str. 18 · 47495 Rheinberg

## Satzung des

# Verein der Freunde und Förderer des Amplonius-Gymnasiums Rheinberg eV

## § 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Amplonius-Gymnasiums Rheinberg eV“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Rheinberg.

## § 2 Ziele des Vereins

2.1 Ziele des Vereins sind die Unterstützung der ideellen und materiellen Aufgaben der Schule.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird von der Auflösungsversammlung nach Absprache mit dem Finanzamt beschlossen, das Vermögen gem. § 11.3 zu verwenden.

2.6 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

3.2 Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die nach § 3.4 zum Ausschluss führen.

3.3 An dem Vermögen des Vereines sind die Mitglieder nicht beteiligt.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines durch den Vorstand verhängt werden. Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.



3.5 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein aufgrund der Mitgliedschaft unter; entstandene Ansprüche, insbesondere rückständige Mitgliederbeiträge, kann der Verein jedoch weiterhin geltend machen.

#### § 4 Beiträge

Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird per Beschluss durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen, der die Tagesordnung festsetzt.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Anderes bestimmt ist. Eine Änderung der Satzung und des Mitgliedsbeitrages kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6.3 Je ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der SV wird zu der Mitgliederversammlung eingeladen; sie sind nicht stimmberechtigt.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per e-mail, sofern die Einladung per e-mail zeitgleich unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Internetseite der Schule (unter dem Rubrum Förderverein) und im Aushang der Schule selbst nachlesbar ist sowie zusätzlich der Versammlungstermin und -ort mit der Einladung an die Mitglieder in mindestens 2 örtlich verbreiteten Tageszeitungen bekanntgegeben werden.

6.5 Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Schriftliche Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sind und innerhalb von zehn Tagen nach Einladungsdatum eingehen; werden auf die Tagesordnung gesetzt.

6.6 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 60 Mitgliedern hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Ferienzeit verlängert die Frist.

6.7 Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.8 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

Die Genehmigung der Jahresrechnung und des zukünftigen Etatsansatzes,  
die Wahl des Vorstandes,  
die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,  
die Entlastung des Vorstandes,  
die Änderung der Satzung,  
die Auflösung des Vereines,  
alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.



## § 7 Vorstand

7.1 Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Ihm gehören an

1. der Vorsitzende
2. der 1. Stellvertreter
3. der 2. Stellvertreter
4. der Schriftführer
5. der Schatzmeister
6. zwei Beisitzer.

Zusätzlich sind als geborene Vorstandsmitglieder nach ihrer Zustimmung der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter Mitglieder des Vorstands, solange sie ihr Amt ausüben.

Der Schulleiter kann nur Beisitzer werden. Sollte der Schulpflegschaftsvorsitzende zum Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter, Schriftführer oder Schatzmeister gewählt werden, so tritt an seine Stelle als geborener Beisitzer sein Stellvertreter.

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die im § 7.1 unter 1. Bis 5. genannten Personen. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

7.3 Die nicht ständigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Die nicht ständigen Vorstandsmitglieder scheiden turnusmäßig in zwei Gruppen aus, und zwar zunächst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Eintragung der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter, der Schatzmeister und ein Beisitzer, nach weiteren zwei Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder.

7.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie können ihre nachgewiesenen Auslagen auf Antrag zurückerhalten.

7.6 Der Vorstand erstellt einen Vorschlag über die Verwendung der Mittel zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung.

7.7 Kleinere einmalige Maßnahmen, die zeitlich oder inhaltlich dringend sind, bis zu einem Betrag von € 1.000,00, können der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 7.2 und der Schatzmeister bei Einstimmigkeit auch außerhalb der Vorstandssitzungen beschließen. Über solche Beschlüsse ist unverzüglich der Schriftführer schriftlich zu informieren und dem Gesamtvorstand ist im Zuge der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

Größere einmalige Maßnahmen bis zu einem Betrag von maximal € 2.500,00, kann der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandsitzungen mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen. Der Schatzmeister ist berechtigt, gegen einen solchen Beschluss sein Veto einzulegen. Dann ist die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzutragen.

7.8 Der Schriftführer führt die Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Er erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereines.

7.9 Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereines verantwortlich. Ferner hat er eine Mitgliederliste oder -kartei zu führen.

7.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende bzw. nach § 7.2 sein 1. oder 2. Stellvertreter und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

7.11 Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein, und zwar mit einer Frist von einer Woche.

7.12 Zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand auch Umlaufbeschlüsse via e-mail fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder der Erreichbarkeit per e-mail grundsätzlich zustimmen. Es ist zu gewährleisten, dass zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren gestellte Entscheidungen allen Vorstandsmitgliedern an die bekannte e-mail-Adresse zugestellt werden. Bei Umlaufbeschlüssen gelten dieselben



Grenzen und Regelungen wie in §§ 7.7 und 7.10 der Satzung. Sofern ein einzelnes Vorstandsmitglied bei einer angestrebten Beschlussfassung im Umlaufverfahren sein Veto gegen diese Form der Beschlussfassung für den einzelnen Antrag einlegt, so ist die Entscheidung über diesen Antrag bis zur nächsten Vorstandssitzung zurückzustellen. Zwischen Versand des Antrages im Umlaufverfahren und Auswertung der Rückmeldungen, um einen Beschluss festzustellen, müssen mindestens 7 volle Werktage (Mo-Fr) vergehen. Dem Schriftführer wie auch dem Schatzmeister ist ein solcher Beschluss unverzüglich mitzuteilen, so dass dieser sowohl in der Protokollführung über die Entscheidungen des Vorstands wie auch in der Finanzplanung berücksichtigt werden kann. Während der Schulferien in NRW können keine Anträge zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren gestellt werden.

## **§ 8 Vermögensverwaltung**

8.1 Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein nummerierter Kassenbeleg auszufertigen. Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mit dem Schatzmeister abwickeln.

8.2 Mindestens einmal im Jahr hat eine Kassenprüfung durch den Kassen- und Rechnungsprüfer stattzufinden.

8.3 Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereines und werden der Schule als Leihgabe überlassen. Handelt es sich um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an Schüler, so gehen diese in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über. Sofern es Um- und Einbauten im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände sind, also fest mit Grund und Boden verbunden werden, was die Einwilligung der Schule bzw. des Schulträgers erfordert, so gehen diese in das Eigentum der Schule über. Über das dingliche bewegliche Vermögen führt der Schatzmeister ein Inventarverzeichnis.

## **§ 9 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für das nächste Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Auflösung und Liquidation**

11.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

11.2 Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

11.3 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Amplonius Novus - Studienstiftung des Amplonius-Gymnasiums Rheinberg, c/o Amplonius-Gymnasium Rheinberg, Dr. Aloys-Wittrup-Str. 18, Steuer-Nr. 119/5740/3611 beim Finanzamt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist Rheinberg. Gerichtsstand ist der Sitz, der für Rheinberg zuständigen Gericht.

Rheinberg, den 22.1.1996 und 25.04.2012 und 25.11.2015

